

**TEIL C: Verfahrensbestimmungen,**

verlautbart im Mitteilungsblatt vom 16. Juni 2004, 23. Stück, Nr. 220, zuletzt geändert durch Mitteilungsblatt vom 17. April 2019, 15. Stück, Nr. 95.1, wird wie folgt geändert:

1. *In § 2 Abs. 4 entfällt am Schluss die Wortfolge „und dieser abschlägig beschieden wurde“.*
2. *In § 2 Abs. 5 lautet der erste Satz:*  
„Der Senat hat für jedes eingeleitete Habilitationsverfahren nach § 103 UG unter Berücksichtigung von § 42 Abs. 8a UG und der Bestimmungen des FFP eine entscheidungsbefugte Habilitationskommission einzusetzen.“
3. *In § 2 Abs. 5 lautet der letzte Satz:*  
„Der Dekanin bzw. dem Dekan obliegt weiters die Koordination der Vorschläge für die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter gem. § 103 Abs. 5 UG durch die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat.“
4. *In § 2 Abs. 6 Z. 3 wird die Jahreszahl „1998“ durch die Jahreszahl „2014“ ersetzt.*
5. *In § 2 Abs. 9 lautet der letzte Satz:*  
„Die bzw. der Vorsitzende benachrichtigt weiters die Universitätsprofessorinnen bzw. -professoren des Fachbereichs und des fachlich nahestehenden Bereichs über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die eingelangten Gutachten und setzt eine Frist von zwei Wochen für allfällige Stellungnahmen gem. § 103 Abs. 6 UG.“
6. *In § 2 Abs. 11 wird folgender Satz angefügt:*  
„Im Anschluss an den Vortrag findet eine öffentliche Diskussion mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber statt, auf die ein nicht öffentlicher Teil (Aussprache mit der Habilitationskommission) folgen kann, wobei in letzterem insbesondere auf die Gutachten und Stellungnahmen einzugehen ist.“
7. *Nach § 2 Abs. 11 wird folgender Abs. 11a eingefügt:*  
„Der Bewerberin bzw. dem Bewerber steht es frei, den Habilitationsantrag zu jedem Zeitpunkt des laufenden Verfahrens zurückzuziehen.“
8. *In § 2 Abs. 12 wird im ersten Satz nach dem Wort „Vortrags“ die Wortfolge „nebst Diskussion und Aussprache“ eingefügt.*
9. *In § 2 Abs. 13 entfällt der dritte Satz. Abs. 13 lautet:*  
„(13) Zur didaktischen Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers geben die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden eine schriftliche Stellungnahme ab. Beurteilungsgrundlage ist die bisherige Lehrtätigkeit. Mit Zustimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers können Ergebnisse einer Evaluierung der Lehre herangezogen werden.“
10. *In § 9 wird folgender Abs. 7 angefügt:*  
„§ 2 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 05.06.2019, 18. Stück, Nr. 110.1 ist auf diejenigen Habilitationsverfahren anzuwenden, die ab 1. Juli 2019 durch den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis eingeleitet werden.“